

aufnahme den Sachverhalt der Strafsache zu klären, die Schuld festzustellen, die angemessene Strafe zu finden, die Ursachen und Bedingungen der Straftat zu erkennen. Dieser dritte Abschnitt der Beweisführung endet bei dem Erlaß einer der Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren.

Wenn das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat, folgt als wichtigster Abschnitt der Beweisführung die gerichtliche Beweisaufnahme erster Instanz. Falls gegen das erstinstanzliche Urteil ein Rechtsmittel eingelegt wird, kommt es in der Regel zu einer zweitinstanzlichen Gerichtsverhandlung, die einen weiteren Abschnitt der Beweisführung darstellt. Wie der Gegenstand der Beweisführung und die Beweismittel, so befindet sich auch die Beweisführung — als drittes Element des strafprozessualen Beweises — in jedem der fünf behandelten Abschnitte in Aktion. *Die Beweisführung ist die selbständige, durch die strafrechtlichen und strafprozessualen Normen geregelte Tätigkeit, die durch das im jeweiligen Verfahrensstadium leitende Strafrechtspflegeorgan (Untersuchungsorgan, Staatsanwalt oder Gericht) im Zusammenwirken mit den berechtigt daran teilnehmenden Prozeßsubjekten mit dem Ziel ausgeübt wird, als Voraussetzung der Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit eines Bürgers wahre Erkenntnisse über den straftatverdächtigen Sachverhalt der Strafsache zu erlangen und die Wahrheit dieser Erkenntnisse zu begründen. Dabei sind sowohl der Erkenntnisprozeß als auch der Beweis der Wahrheit der Erkenntnisse so zu dokumentieren, daß er für jeden, der über die erforderliche Sachkunde verfügt, nachvollziehbar ist*

Lenin wies nach, daß der Erkenntnisprozeß in folgender Weise vor sich geht: „Von der lebendigen Anschauung zum abstrakten Denken und von diesem zur Praxis — das ist der dialektische Weg der Erkenntnis der Wahrheit, der Erkenntnis der objektiven Realität.“⁶¹ Im Unterschied zu Erkenntnis- und Beweisprozessen in anderen Bereichen gilt für die strafprozessuale Beweisführung, daß das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt und das Gericht

— sich nur auf die gesetzlich zulässigen, in § 24 StPO aufgeführten

Beweismittel stützen dürfen,

— die in § 24 StPO genannten Beweismittel nur in gesetzlich geregelter Weise gewinnen und verwerten dürfen,

— die Beweisführung in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung vollziehen müssen.

Auch mit dieser Spezifik verwirklicht die strafprozessuale Beweisführung den Leitsatz, den Lenin für alle sich auf der Grundlage des dialektischen Materialismus vollziehenden Erkenntnisprozesse gegeben hat.

Innerhalb der Beweisführung unterscheiden wir drei Beweistätig-